

# VERORDNUNGSBLATT

## FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944

Ausgegeben zu Krakau, den 29. März 1944

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 44	Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement . . . . .	103
15. 3. 44	Bekanntmachung über das Register zum Jahrgang 1943 des Verordnungsblattes für das Generalgouvernement . . . . .	106
10. 3. 44	Berichtigung . . . . .	106

### Verordnung

#### über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement.

Vom 2. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

#### § 1

##### Warenbewirtschaftung.

(1) Die Bewirtschaftung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen (Warenbewirtschaftung) obliegt der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft), soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften anderen Stellen übertragen ist oder übertragen wird. Die Durchführung der Warenbewirtschaftung im einzelnen ist Aufgabe der Bewirtschaftungsstellen im Generalgouvernement. Ferner können die Gouverneure der Distrikte und die Kreis(Stadt)hauptleute sowie sonstige von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) und den Bewirtschaftungsstellen ausersehene Stellen (bewirtschaftende Stellen) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Warenbewirtschaftung beauftragt werden.

(2) Die Warenbewirtschaftung gliedert sich in die allgemeine Bewirtschaftung und die Verbrauchsregelung (Zuweisung von Waren an den Einzelverbraucher).

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) und mit ihrer Zustimmung die Bewirtschaftungsstellen können Anordnungen über Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Erfassung, Lagerung, Verteilung, Absatz und Verbrauch sowie Einfuhr und Ausfuhr von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen erlassen und in Durchführung dieser Verordnung allgemeine Weisungen (Anweisungen) und Einzelweisungen erteilen.

#### § 2

##### Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der allgemeinen Bewirtschaftung.

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) und mit deren Zustimmung die Bewirtschaftungsstellen können Auf-

sichts- und Weisungsbefugnisse auf dem Gebiete der allgemeinen Bewirtschaftung den bewirtschaftenden Stellen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 und in besonderen Fällen den Gouverneuren der Distrikte (Abteilung Wirtschaft) übertragen.

(2) Die bewirtschaftenden Stellen und die Gouverneure der Distrikte (Abteilung Wirtschaft) haben vor dem Erlaß von Anweisungen die Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft), oder der Bewirtschaftungsstellen einzuholen.

#### § 3

##### Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung.

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) und mit deren Zustimmung die Bewirtschaftungsstellen können Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung den Gouverneuren der Distrikte (Abteilung Wirtschaft), den Kreis(Stadt)hauptleuten (Wirtschaftsamt) und in besonderen Fällen gruppenversorgten Dienststellen und Betrieben übertragen. Die Gouverneure der Distrikte (Abteilung Wirtschaft) können mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) ihre Aufsichts- und Weisungsbefugnisse den Kreis(Stadt)hauptleuten (Wirtschaftsamt) und in besonderen Fällen der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in den Distriktskammern für die Gesamtwirtschaft übertragen.

(2) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) und mit deren Zustimmung die Bewirtschaftungsstellen können ferner die Befugnis zum Erlaß von Anordnungen auf dem Gebiete der Verbrauchsregelung den Gouverneuren der Distrikte und den Kreis(Stadt)hauptleuten übertragen.

(3) Die Gouverneure der Distrikte und die Kreis(Stadt)hauptleute haben vor dem Erlaß von Anordnungen der in Abs. 2 genannten Art die Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) einzuholen.

## § 4

**Nichtübertragbarkeit von Bewirtschaftungsbefugnissen auf dem Gebiete der Wareneinfuhr und Warenausfuhr.**

Die Befugnisse der Bewirtschaftungsstellen auf dem Gebiete der Wareneinfuhr und Warenausfuhr können nicht übertragen werden.

## § 5

**Aufsichts- und Weisungsbefugnisse nach der Übertragung von Bewirtschaftungsaufgaben.**

(1) Die Bewirtschaftungsstellen haben in den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 fachliche Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber den Gouverneuren der Distrikte (Abteilung Wirtschaft), den Kreis(Stadt)hauptleuten (Wirtschaftsamt) und den bewirtschaftenden Stellen.

(2) Die Gouverneure der Distrikte (Abteilung Wirtschaft) haben in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber den Kreis(Stadt)hauptleuten (Wirtschaftsamt) und gegenüber der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in den Distriktskammern für die Gesamtwirtschaft.

## § 6

**Änderung der Zuständigkeiten der Bewirtschaftungsstellen.**

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann durch Anordnung die Aufgaben und Befugnisse der Bewirtschaftungsstellen erweitern, einschränken und in sonstiger Weise ändern. Sie kann hierbei von bestehenden Verordnungen abweichen.

## § 7

**Verkündung von Anordnungen und Anweisungen.**

Die Anordnungen der Gouverneure und der Kreis(Stadt)hauptleute auf Grund des § 3 Abs. 3 werden im Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement verkündet. Das gleiche gilt für die in Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen, soweit sie nicht den Betroffenen unmittelbar mitgeteilt werden.

## § 8

**Schweigepflicht.**

Die in Durchführung dieser Verordnung tätigen Personen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Diese Verpflichtung gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Tätigkeit.

## § 9

**Strafvorschriften.**

(1) Wer es unternimmt,

1. dem § 8 dieser Verordnung, den zu dieser Verordnung, zur Verordnung zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit gewerblichen Erzeugnissen vom 9. Juli 1942 (VBlGG.

S. 402), zu den Verordnungen über die Errichtung von Bewirtschaftungsstellen im Generalgouvernement und zu der Verordnung über die Bewirtschaftung von Gold, sonstigen Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen sowie daraus gefertigten Waren vom 12. September 1941 (VBlGG. S. 539) erlassenen Anordnungen sowie den zur Durchführung dieser Vorschriften erteilten Anweisungen und Einzelweisungen zuwiderzuhandeln,

2. unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen oder zu benutzen, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung, verbindliche Zusage, Bescheinigung über eine Bezugsberechtigung oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen,
3. Bescheinigungen der zur Warenbewirtschaftung zuständigen Stellen mißbräuchlich zu verwenden,
4. Auskünfte, die von den zur Warenbewirtschaftung zuständigen Stellen verlangt werden, nicht, nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig zu erstatten,
5. bezugsbeschränkte Waren ohne Bezugsberechtigung zu beziehen oder abzugeben,
6. eine ihm zustehende Bezugsberechtigung, in der Absicht sich zu bereichern, einem anderen zu überlassen,
7. bezugsbeschränkte Waren dem Verbraucher vorzuenthalten, obwohl er zu deren Abgabe verpflichtet ist,
8. Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung entgegensetzen, ohne Ware zu liefern,

wird mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zu einer der genannten Handlungen anreizt, auffordert oder sich erbidet.

(2) Wer die in Abs. 1 Nr. 1 und 4 genannten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 000 Zloty für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft.

(3) An die Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtbeitreibungsfall Haft bis zu drei Monaten.

(4) Neben der Geldstrafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu ihrer Begehung benutzt wurden, eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Hat der Täter oder ein Teilnehmer über die Gegenstände bereits verfügt, so können auch diejenigen Werte, die mit diesen Gegenständen erworben worden oder die auf andere Weise an ihre Stelle getreten sind, eingezogen werden (Ersatzeinziehung).

(5) Außerdem kann dem Täter oder einem Teilnehmer die Führung seines gewerblichen Betriebes auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

(6) Ist die Verfolgung des Täters oder eines Teilnehmers nicht durchführbar, so kann die Einziehung selbständig verhängt werden. Dasselbe gilt für die Untersagung der Betriebsführung.

## § 10

**Strafverfahren.**

(1) Den Straf- und Einziehungsbescheid erläßt diejenige Stelle, gegen deren Anordnung, Anweisung oder Einzelweisung sich die Zuwiderhandlung

gerichtet hat. Die Führung seines gewerblichen Betriebes kann dem Täter oder einem Teilnehmer nur von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) untersagt werden. Die Gouverneure der Distrikte (Abteilung Wirtschaft), die Kreis(Stadt)hauptleute (Wirtschaftsamt), die Hauptgruppen Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement und in den Distriktskammern für die Gesamtwirtschaft sowie deren Gruppen als bewirtschaftende Stellen können Geldstrafen bis zu 20 000 Zloty, die sonstigen bewirtschaftenden Stellen Geldstrafen bis zu 2000 Zloty verhängen. Erscheint eine höhere Strafe angebracht oder ist eine Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln, so hat die zur Verhängung der Geldstrafe befugte Stelle die Sache an diejenige Stelle abzugeben, von der sie ihre Befugnisse gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 übertragen erhalten hat.

(2) Gegen Strafbefehle, durch die eine Geldstrafe von mehr als 1000 Zloty verhängt ist, und gegen Einziehungsbescheide ist die Beschwerde zulässig, sofern die Bescheide nicht von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) erlassen sind. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei derjenigen Stelle einzulegen, die den Bescheid erlassen hat. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie der Beschwerde nicht ab, so hat sie die Beschwerde derjenigen Stelle zur Entscheidung vorzulegen, von der sie ihre Befugnisse gemäß § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 übertragen erhalten hat. Über Beschwerden gegen Straf- und Einziehungsbescheide der Bewirtschaftungsstellen entscheidet die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft). Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) wird ermächtigt, die in Satz 1 genannte Beschwerdesumme durch Anordnung zu ändern.

(3) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Sache an sich ziehen, wenn sie nicht schon nach diesen Vorschriften zum Erlaß von Straf- und Einziehungsbescheiden oder zur Entscheidung über Beschwerden gegen diese Bescheide zuständig ist.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren § 2 Abs. 3 und 4, § 3, § 4, § 5 Abs. 1 und § 6 der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBIGG. I S. 300).

#### § 11

##### Unterwerfungsverfahren.

Räumt der Beschuldigte eine strafbare Handlung gemäß § 9 vorbehaltlos ein, so kann er sich unter Verzicht auf den Erlaß eines Straf- und Einziehungsbescheides gegenüber der zum Erlaß des Straf- und Einziehungsbescheides zuständigen Stelle einer in einer Niederschrift festzusetzenden Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Einziehung unterwerfen, falls dadurch der Strafzweck erreicht wird. Die vollzogene Niederschrift steht einem rechtskräftigen Straf- und Einziehungsbescheid gleich.

#### § 12

##### Gerichtliches Verfahren.

(1) Erscheint eine Bestrafung gemäß § 9 nicht ausreichend, so gibt die Regierung des General-

gouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) oder die zuständige Bewirtschaftungsstelle nach Einholung der Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) die Sache an die Deutsche Staatsanwaltschaft ab. Haben die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) oder die Bewirtschaftungsstellen ihre Befugnisse gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 auf andere Stellen übertragen, so haben diese, falls eine Bestrafung gemäß § 9 nicht ausreichend erscheint, die Sache der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) oder der zuständigen Bewirtschaftungsstelle vorzulegen.

(2) Das Gericht kann, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, auf Gefängnis und auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen sowie auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zur Begehung der Tat benutzt wurden, erkennen. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

#### § 13

##### Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1944 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit gewerblichen Erzeugnissen vom 9. Juli 1942 (VBIGG. S. 402),
2. die Verordnung über die Entlastung der Bewirtschaftungsstellen im Generalgouvernement vom 14. September 1942 (VBIGG. S. 545),
3. die Verordnung zur Änderung von Strafbestimmungen vom 16. Juli 1941 (VBIGG. S. 429),
4. § 3 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl im Generalgouvernement vom 27. Januar 1940 (VBIGG. I S. 43),
5. § 3 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Kohle im Generalgouvernement vom 28. Februar 1940 (VBIGG. I S. 85),
6. § 3 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Metalle im Generalgouvernement vom 28. Februar 1940 (VBIGG. I S. 87),
7. § 3 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement vom 21. März 1940 (VBIGG. I S. 112),
8. § 6 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Generalgouvernement vom 12. April 1940 (VBIGG. I S. 139),
9. § 5 der Verordnung über die Errichtung einer Bewirtschaftungsstelle für chemische Erzeugnisse im Generalgouvernement vom 9. April 1941 (VBIGG. S. 198),
10. § 4 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Alt- und Abfallstoffe im Generalgouvernement vom 14. August 1941 (VBIGG. S. 487),

11. § 10 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Gold und sonstigen Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen sowie daraus gefertigten Waren vom 12. September 1941 (VBIGG. S. 539),
12. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Gold, sonstigen Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen sowie daraus gefertigten Waren vom 5. Februar 1943 (VBIGG. S. 82),
13. § 5 der Verordnung über die Errichtung einer Bewirtschaftungsstelle für Papier und Waren verschiedener Art im Generalgouvernement vom 23. Juli 1942 (VBIGG. S. 415),
14. § 6 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Mineralöl im Generalgouvernement vom 14. Juli 1943 (VBIGG. S. 379).

K r a k a u, den 2. März 1944.

**Der Generalgouverneur**  
**F r a n k**

## Bekanntmachung

über das Register zum Jahrgang 1943 des Verordnungsblattes  
für das Generalgouvernement.

Vom 15. März 1944.

Zusammen mit der Nr. 15 des Verordnungsblattes für das Generalgouvernement wird den Beziehern in einer Sondernummer

1. das Titelblatt zum Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, Jahrgang 1943,
2. die Zeitliche Übersicht zum Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, Jahrgang 1943, Zweites Halbjahr,
3. das Sachverzeichnis zum Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, Jahrgang 1943,

ausgeliefert. Die Zeitliche Übersicht zum Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, Jahrgang 1943, Erstes Halbjahr, ist bereits mit der Nr. 76 des Jahrgangs 1943 ausgeliefert worden.

Der Jahrgang 1943 des Verordnungsblattes für das Generalgouvernement ist damit abgeschlossen und kann gebunden werden. Einbanddecken können nicht geliefert werden.

K r a k a u, den 15. März 1944.

**Der Leiter**  
**des Amtes für Gesetzgebung**  
**in der Regierung des Generalgouvernements**  
**Dr. W e h**

## Berichtigung.

Der § 2 der Anordnung über die Ausdehnung der Einkommensteuerverordnung für Deutsche auf Nichtdeutsche vom 18. Februar 1944 (VBIGG. S. 90) hat richtig wie folgt zu lauten:

„§ 2

§ 32 Abs. 4 und § 42 der Einkommensteuerverordnung für Deutsche finden auf die in § 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Personen keine Anwendung.“

K r a k a u, den 10. März 1944.

**Der Leiter**  
**des Amtes für Gesetzgebung**  
**in der Regierung des Generalgouvernements**  
**Dr. W e h**